

LUXEMBURGER-
WORT

Verfahren gegen Luxemburg

Kommission kritisiert Umsetzung von Richtlinien

Die Richtlinie 98/5/EG über die Niederlassung von Anwälten soll Rechtsanwälten die Etablierung unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes, die Erlangung der Berufsbezeichnung eines Aufnahmestaates und die Berufsausübung erleichtern.

Im Besonderen ermöglicht die Richtlinie einem Rechtsanwalt, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen und das dortige Recht zu praktizieren, ohne eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren zu müssen. Er muss lediglich nachweisen, dass er in einem anderen Mitgliedstaat bereits als Rechtsanwalt eingetragen war.

Darüber hinaus erwirbt ein Rechtsanwalt das Recht auf den Berufszugang und folglich auf die Führung der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats, wenn er während drei Jahren tatsächlich und regelmäßig im dortigen Recht tätig war.

Die Kommission hat beschlossen, den Gerichtshof anzurufen, weil sie die Sprachprüfung beanstandet, die Luxemburg im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt hat, die sich hier unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung niederlassen möchten. Nur wer die Prüfung besteht, mit der die Deutsch-, Französisch- und Luxemburgischkenntnisse überprüft werden, wird in einer Anwaltskammer aufgenommen.

Diese Regelung laufe der eigentlichen Zielsetzung der Richtlinie zuwider, meint die Kommission. Etwaige Mandanten können die betreffenden Anwälte außerdem anhand der ursprünglichen Berufsbezeichnung von Anwälten unterscheiden, die unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats praktizieren.

Das von der Kommission eingeleitete Verfahren betrifft auch die Bestimmung, die die Domizilierung von Gesellschaften luxemburgischen Anwälten vorbehält.

Anwälte, die unter der ursprünglich erworbenen Berufsbezeichnung tätig sind, müssen laut Richtlinie nämlich Zugang zu allen anwaltlichen Tätigkeiten erhalten. Schließlich stellt die Kommission auch die Auflage in Frage, nach der die betreffenden Berufsangehörigen jedes Jahr einen Nachweis über ihre Mitgliedschaft bei der Anwaltskammer ihres Herkunfts-



Anwälte: Kann man Luxemburgisch-Kenntnisse verlangen? Nicht nach EU-Recht, meint die Kommission. (Photo: Guy Wolff)

staates erbringen müssen. Der repetitive Charakter dieser Verpflichtung gehe über das hinaus, was laut Richtlinie zulässig sei. Im Übrigen schreibe die Richtlinie eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Herkunftsmitgliedstaates und des Aufnahmemitgliedstaates vor.

In einem Urteil vom 6. März 2003 (Rechtssache C-478/01) stellte der EuGH fest, dass die luxemburgische Regelung, die von

Patentanwälten während ihrer Tätigkeit im Großherzogtum eine Niederlassung bei einem zugelassenen Vertreter fordert, gegen Artikel 49 EG-Vertrag (Dienstleistungsfreiheit) verstößt.

Da Luxemburg dem Urteil des Gerichtshofes nicht nachgekommen sei, bzw. ihre zuständigen Behörden der Kommission keine entsprechenden Maßnahmen mitgeteilt haben, befasst die Kommission unter Berufung auf Artikel 228

EG-Vertrag ern den Gerichtshof.

Wie die Europäische Kommission weiß, kündigt, will sie die Mitgliedstaaten vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der Richtlinie über gleichberechtigte Rechte zur Beschäftigung verklagen. Die Richtlinie verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Alters, der sexuellen Orientierung und der sexuellen Orientierung in Beschäftigung und bei der Berufsausübung untersagt, dass im Dezember 2003 das nationale Recht umgewandelt werden.

Der EU-Kommissioner für Beschäftigung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit, Vladimir Spidla, hat jetzt seinen Unmut zum Ausdruck gebracht. Deutschland, Österreich, Griechenland, Finnland, und Luxemburg verklagen zu müssen, ein positives Signal setzen, dass „viele Mitgliedstaaten, insbesondere die meisten der neuen Mitgliedstaaten, sich für fristgerechte Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien bemühen, so der Kommissionsbericht.

Die Mitgliedstaaten bis zum 2. Dezember 2003 Zeit, die Richtlinie umzusetzen. Freilich haben nur Frankreich, Italien und die Niederlande die Richtlinie zum gesetzten Termin umgesetzt. Ihr nationales Recht ist nicht in Einklang mit dem Vertrag, so dass die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen die übrigen Mitgliedstaaten einleiten musste.

Ein Jahr nach diesem Urteil haben fünf Mitgliedstaaten die Richtlinie entweder überhaupt nicht oder nur teilweise in nationales Recht umgesetzt.

Die Kommission hat das Vertragsverletzungsverfahren weiter gegen Luxemburg, Deutschland, Griechenland, Österreich und Finnland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen.